

Wurfzettel Nr. 230

Ämtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Das Bayerische Hilfswerk für die Betreuung der unter die Nürnberger Gesetze fallenden Personen, hat eine Zweigstelle für Unterfranken in Würzburg, Valentin-Becker-Straße 11, errichtet. Allen unter die „Nürnberger Gesetze“ fallenden Personen wird anheimgestellt, sich unter Beifügung aller Unterlagen mit genauen Angaben dort schriftlich zu melden. Mündliche Vorsprachen sind zwecklos, im Bedarfsfalle werden Vorladungen zugesandt.

Die Zweigstelle wird ihre Tätigkeit im ständigen Einvernehmen mit allen behördlichen und caritativen Stellen durchführen.

2. a) Gem VO. über Tanzlustbarkeiten vom 31. 10. 21 (GVBl. 21, Seite 541) i. d. F. der VO. vom 9. 2. 27 (GVBl. 27, Seite 79) ist zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Die Erlaubnis ist mindestens 1 Woche vor Beginn bei der Polizeidirektion Würzburg — Stadthaus — einzuholen. Ohne schriftliche Genehmigung der Polizeidirektion darf keine Tanzveranstaltung abgehalten werden.

Geschlossene Tanzveranstaltungen sind ebenfalls bei der Polizeidirektion anzumelden. Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der VO. bestraft.

- b) Daneben sind öffentliche Veranstaltungen spätestens 1 Werktag und wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens 2 Werkstage vorher beim Stadtsteueramt Würzburg, Zellerstr. 40 anzumelden.

Für die Genehmigung nach Ziff. a) wird eine Gebühr von der Polizeidirektion erhoben. (Art. 158 II Kostengesetz).

Für die Abhaltung der Veranstaltung nach Ziff. b) wird die Vergnügungssteuer, je nach Sachlage erhoben.

Verspätete Anmeldungen führen zu Zuschlägen bis zu 25%, wenn nicht eine gesonderte Strafe verwirkt ist.

3. Die Lebensmittelkartenabgabestelle für Durchreisende, Umtauschstelle für Karten und Marken anderer Zonen befindet sich bereits im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes des Schlachthofes.

4. Die Bezirksstelle 5 Stadt Mitte wird ab Donnerstag, 7. II. 46 vorübergehend in das Amtszimmer des früheren Bezirksbürgermeisters Frauenland, Lehrerbildungsanstalt Nordflügel, II. Stock verlegt.

5. Die Ausgabestelle für Krankenzusatzmarken befindet sich ab Donnerstag ebenfalls im gleichen Amtsraum der Kartenstelle 5, Lehrerbildungsanstalt, Wittelsbacherplatz.

6. Durch den Kohleneinzelhandel werden für die im Stadtgebiet Würzburg wohnenden, bei einem Würzburger Kohlenhändler eingetragenen Kunden weitere

5 Zentner Brennholz pro Familie (ab 3 Köpfen)

und an übrige Bezugsberechtigte 3 Ztr. Brennholz abgegeben.

Die Verbraucher haben sich sofort bei ihrem eingetragenen Kohlenhändler unter Vorlage der Haushaltkarte (Personalausweis für Lebensmittel) gegen Bezahlung einen Gutschein zu besorgen. Das Holz muß dann gegen Abgabe dieses Bezugsscheines vom Verbraucher selbst abgeholt werden unter pünktlicher Einhaltung nachstehender Abholtermine, wobei der Abgabebort durch den jeweiligen Kohleneinzelhändler dem Verbraucher bekanntgegeben wird.

Um eine reibungslose Durchführung der Holzabgabe sicherzustellen, erfolgt Abgabe nach Namensbuchstaben wie folgt:

| Anfangsbuchstabe des Familiennamens | Abholung am | Anfangsbuchstabe des Familiennamens | Abholung am |
|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|-------------|
| A B | 11. Februar | N | 20. Februar |
| C D | 12. Februar | O P Q | 21. Februar |
| E | 13. Februar | R | 22. Februar |
| F G | 14. Februar | S | 23. Februar |
| H I | 15. Februar | Sch | 25. Februar |
| K | 16. Februar | St T | 26. Februar |
| L | 18. Februar | U V W | 27. Februar |
| M | 19. Februar | X Y Z | 28. Februar |

Holzabgabe: Montag mit Freitag 7.30—12 Uhr und 13—17 Uhr,
Samstag 7.30—12 Uhr.

Für Verbraucher mit dem Holzabgabeort Sanderrasen ist die Virchow Straße An- und Abfuhrweg.

Wer über Brennstoffmengen in Höhe dieser Zuweisung und mehr verfügt oder Brennholz von dritter Seite erhält, scheidet bei der Verteilung aus. Verstöße hiegegen werden unnachsichtlich geahndet.

Würzburg, 6. Februar 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg
G. Pinkenburg

Das Amerikanische Militärgericht für den Stadt- und Landkreis Würzburg verlautbart, daß in der Zeit vom 1. bis 31. Jan. 1946 unter anderen die nachstehenden Personen ihrer gerechten Bestrafung zugeführt worden sind:

| Fall Nr. | Name des Verurteilten | Grund zur Verurteilung | Strafe |
|----------|-----------------------|--|--------------------|
| 522 | SCHÜLER Kunigunde | Nichtbeachtung des „Off Limits“ Zeichens | 30 Tage Gefängnis |
| 523 | FOITZIK Annette | Unerlaubter Besitz von Heereseigentum und fremder Valuta | 3 Monate Gefängnis |
| 524 | ARADAJE Ivan | Diebstahl von Heereseigentum | 30 Tage Gefängnis |
| 525 | UHRIG Kurt | Unbefugter Besitz von Waffen | 30 Tage Gefängnis |
| 527 | KOLBE Ella | Unerlaubter Besitz von Nahrungsmitteln d. i. v. Heereseigentum | 30 Tage Gefängnis |
| 528 | WINKLER Luise | Nichtbeachtung des Zeichens „Off Limits“ | 14 Tage Gefängnis |
| 535 | KERN Hans | Falsche Angabe im Fragebogen d. h. gegenüber der Besatzungsbehörde | 6 Monate Gefängnis |
| 538 | KOLODSIE Stanislaw | Diebstahl von Nahrungsmitteln d. h. von Heereseigentum | 30 Tage Gefängnis |
| 539 | GRÄBNER Hildegard | Nichtbeachtung des Zeichens „Off Limits“ | 14 Tage Gefängnis |
| 545 | STOCK Martha | Überschreiten der Sperrstunde | 14 Tage Gefängnis |
| 549 | KAZICHAS Jurgis | Unerlaubter Besitz von Nahrungsmitteln d. i. von Heereseigentum | 1 Monat Zuchthaus |
| 550 | AIETH Lydia | Nichtbeachtung des Zeichens „Off Limits“ | 30 Tage Gefängnis |
| 559 | WESSENBERGER Cilly | Nichtbeachtung des Zeichens „Off Limits“ im Rückfall | 60 Tage Gefängnis |
| 575 | GRÜNDLER Kurt | Diebstahl von Heereseigentum | 30 Tage Gefängnis |
| 576 | MARTINS Georg | Diebstahl von Heereseigentum | 30 Tage Gefängnis |
| 580 | BRATEJKÉ Michel | Einbruchdiebstahl | 2 Monate Zuchthaus |
| 581 | MAKARYSHYN Stephan | Einbruchdiebstahl; Nichtausführen eines Befehls | 4 Monate Zuchthaus |
| 585 | WAGNER Edith | Nichtbeachten des Zeichens „Off Limits“ im Rückfall | 30 Tage Gefängnis |
| 587 | WOLF Leo | Diebstahl von Heereseigentum | 3 Monate Zuchthaus |

MILITARY GOVERNMENT